

Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) und Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungs-Richtlinie (AER)

[Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt](#)

Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) und Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungs-Richtlinie (AER)

Fundstelle: GMBI 2011 Nr. 13/14, S. 242

hier: Übergangsregelung

1. **Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**
2. **Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2000 (GMBI 2000, S. 374)**

Bezug: RdSchr. des AA vom 3. April 2000 – 113-01.131.10 – (GMBI 2000, S. 355), zuletzt geändert durch RdSchr. des AA vom 14. Juni 2006 – 113-01.131.10 – (GMBI 2006, S. 754)

– RdSchr. d. AA v. 25.3.2011 – 113-01.131.10 (19) –

Die oben genannten Vorschriften können wegen der durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 geänderten Struktur der neuen Auslandsbesoldung, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, nicht mehr wortgetreu angewendet werden. Außerdem sind in der AER Lebenspartnerschaften noch nicht mit Ehen gleichgestellt. Abschnitt I Absatz 2 der AER ist seit der Föderalismusreform nicht mehr anzuwenden.

Die betroffenen Bundesministerien sind überein gekommen, eine Gesamtbereinigung der ATGV und AER anzustreben und bis dahin diese Regelungen mit den aus der [Anlage 1](#) zu diesem Rundschreiben ersichtlichen Modifikationen anzuwenden. Es ist beabsichtigt, die ATGV und die AER in Kürze entsprechend zu ändern und die Änderung rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft zu setzen. AER-Leistungen werden bis dahin unter Vorbehalt gewährt.

Die Anlagen 7 bis 9 zum Rundschreiben vom 3. April 2000 erhalten die aus den [Anhängen 2](#) bis [4](#) zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:
Für das Auslandstrennungsgeld zuständige oberste Landesbehörden

Anlage 1
zum Rundschreiben des Auswärtigen Amts vom 25.3.2011 – 113-01-131.10 (19)

**Anwendung der ATGV und der AER ab Inkrafttreten
der neuen Auslandsbesoldung (1. Juli 2010)**

I. ATGV

§ 13 Absatz 5 Satz 2 (Reisebeihilfen für Familienheimfahrten)

„Empfängern eines Auslandsverwendungszuschlags nach § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, die in schwimmenden Verbänden eingesetzt sind, und Empfängern eines Auslandszuschlags nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes mindestens der Stufe 10, denen auf Grund einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Heimfahrt nach Absatz 1 nicht gewährt werden kann, können Reisebeihilfen nach den Grundsätzen des Absatzes 6 für eine Reise für sie und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen zu einem von der obersten Dienstbehörde festgelegten Ort gewährt werden.“

Anwendungshinweis:

Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 58a BBesG § 56 BBesG, an die Stelle des § 55 BBesG § 53 BBesG und an die Stelle der Stufe 10 die Stufe 16 tritt.

Erläuterungen:

§ 58a BBesG in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung ist inzwischen durch den wörtlich gleichlautenden § 56 BBesG abgelöst worden. § 55 BBesG in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung ist durch § 53 BBesG ersetzt worden. Der Zonenstufe 10 nach der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Auslandszuschlagsverordnung entspricht die Zonenstufe 16 der seit dem 1. Juli 2010 geltenden Auslandszuschlagsverordnung. Da bei der Zuteilung der Dienstorte zu den Zonenstufen nach der neuen Auslandszuschlagsverordnung auch Änderungen der materiellen und immateriellen Belastungen an den Dienstorten berücksichtigt worden sind, die sich seit der vorletzten Änderung der Einstufungen ergeben haben, fallen sechs Dienstorte (Nowosibirsk, Minsk, La Paz, Bogotá, Riad, Djidda) aus dem Anwendungsbereich des § 13 Absatz 5 Satz 2 ATGV heraus und 15 Dienstorte kommen neu dazu (Antananarivo, Lilongwe, Lusaka, Dakar, Harare, Daressalam, Port-au-Prince, Eriwan, Baku, New Delhi, Teheran, Almaty, Islamabad, Damaskus, Ramallah).

II. AER

1. Redaktionelle Anwendungshinweise

- a) Abschnitt III Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Zuweisung zur Amtsausübung bei einer anderen Behörde):

Ersetzen der Bezugnahme auf § 123a BRRG durch eine Bezugnahme auf § 29 BBG.

- b) Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 1, Abschnitt VII Nummer 5 sowie Abschnitt VIII Absatz 3 (Mietzuschuss):

Ersetzen der Bezugnahme auf § 57 BBesG durch eine Bezugnahme auf § 54 BBesG.

- c) Abschnitt VII Nummer 2 und Abschnitt VIII Absatz 1 Nummer 2:

Die Bezugnahme auf die Ziffern 54.1.11 bis 54.1.13.4 BBesGVwV verbleibt vorerst, da die Verwaltungsvorschriften noch nicht angepasst worden sind.

- d) Abschnitt VII Nummer 5 (Kaufkraftausgleich):

Ersetzen der Bezugnahme auf § 54 BBesG durch eine Bezugnahme auf § 55 BBesG.

- e) Abschnitt XI Absatz 6 (Auslandsdienstbezüge bei Abordnung)

Ersetzen der Bezugnahme auf § 58 BBesG durch eine Bezugnahme auf § 52 Absatz 3 BBesG.

f) Abschnitt XII Satz 1 (Zahlung der Auslandsdienstbezüge)

Ersetzen der Bezugnahme auf § 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 BBesG durch eine Bezugnahme auf § 52 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 BBesG.

2. Wirkungsgleiche Anwendung

a) Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 2 (Grundmehrkosten bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland)

„Grundmehrkosten für getrennte Haushaltsführung im Ausland in Höhe von 10 v. H. und, wenn zur häuslichen Gemeinschaft mehr als eine der in Abschnitt IV bezeichneten Personen gehört, 15 v. H. der Auslandsdienstbezüge nach § 52 BBesG, jedoch ohne Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss und Auslandskinderzuschlag sowie ohne Berücksichtigung des immateriellen Anteils im Auslandszuschlag.“

Wirkungsgleiche Anwendung:

Grundmehrkosten für getrennte Haushaltsführung im Ausland in Höhe von zehn Prozent oder, wenn zur häuslichen Gemeinschaft mehr als eine der in Abschnitt IV bezeichneten Personen gehört, von 15 Prozent der Inlandsdienstbezüge und des Auslandszuschlags nach § 52 i. V. m. § 53 BBesG, jedoch

- ohne Kaufkraftausgleich nach § 55 BBesG,
- ohne Berücksichtigung der immateriellen Anteile nach § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 BBesG und
- ohne Zuschläge nach § 53 Absatz 1 Satz 5 und § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG.

Erläuterungen:

Altes Recht:

Bezugsgröße waren bisher die Auslandsdienstbezüge nach § 52 BBesG a. F. (= Inlandsdienstbezüge + Auslandszuschlag nach § 55 BBesG a. F. + Auslandskinderzuschlag nach § 56 BBesG a. F. + Mietzuschuss nach § 57 BBesG a. F.), jedoch ohne Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss, Auslandskinderzuschlag und ohne Berücksichtigung des immateriellen Anteils im Auslandszuschlag.

Neues Recht:

Bezugsgrößen sind jetzt

- die Inlandsdienstbezüge und
- der Auslandszuschlag nach § 53 BBesG, jedoch ohne Kaufkraftausgleich, ohne Berücksichtigung der im Auslandszuschlag enthaltenen immateriellen Anteile (Anteil für allgemeine immaterielle Belastungen nach § 53 Absatz 1 Satz 3 sowie Anteil für dienstortbezogene immaterielle Belastungen nach § 53 Absatz 1 Satz 4 BBesG) und ohne Zuschläge nach § 53 Absatz 1 Satz 5 und § 53 Absatz 2 Satz 3 (Zuschlag für berücksichtigungsfähige Personen, u. a. Kinder).

Der bisherige Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG a. F.) und der Zuschlag nach § 55 Absatz 7 BBesG a. F., die vorher in separaten Vorschriften geregelt waren, sowie der neu eingeführte Zuschlag zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung nach § 53 Absatz 1 Satz 5 BBesG müssen aus der Bezugsgröße herausgenommen werden.

Der GAD-Ehegattenzuschlag war bisher über § 52 i. V. m. § 55 Absatz 5 Satz 4 BBesG a. F. mit erfasst. Er wurde jedoch bei der hier vorliegenden Fallkonstellation Inland – Ausland in der Praxis nicht gezahlt, da im Regel-Trennungsgeldfall der